



# Erstattungs- und Förderrichtlinie des Studierendenparlamentes der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

Stand 19.01.2023

## *Präambel*

*Diese Richtlinie regelt die Erstattungen von Aufwendungen, die Mitgliedern des Studierendenparlamentes (StuPa) der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord), aufgrund ihres Amtes entstanden sind. Mitglieder sollten möglichst wenig eigene finanzielle Mittel aufwenden müssen.*

*Ferner werden die Förderungsmöglichkeiten geregelt, die Studierende beim StuPa beantragen können.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel</b>	<b>Erstattungen für Mitglieder des Studierendenparlamentes und seiner freiwilligen Helfer</b>
§ 1	Reisekosten
§ 2	Tagegeld
§ 3	Sonstige Auslagen, Verauslagungen
§ 4	Eintritt zu Veranstaltungen des StuPas
§ 5	StuPa-Pullover
<b>2. Kapitel</b>	<b>Förderungsmöglichkeiten für Studierende</b>
§ 6	Diplomierungsball
§ 7	Förderung studentischer Initiativen
§ 8	Förderung des Hochschulsports
<b>3. Kapitel</b>	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 9	Inkrafttreten
§ 10	Sunset-Klausel



## *1. Kapitel Erstattungen für Mitglieder des Studierendenparlamentes und seiner freiwilligen Helfer*

### § 1 Reisekosten

- (1) Mitglieder des StuPa haben einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihres Mandates angefallen sind. Die Berechnungsgrundlage richtet sich dabei nach Absatz 2. Über die Erstattung entscheidet das StuPa durch Beschluss.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder digital beim Haushaltsausschuss einzureichen. Mündliche Anträge sind unzulässig.
- (3) Die Höhe der Erstattung der Reisekosten richtet sich nach Art des gewählten Beförderungsmittels.
  - a. Mitglieder, die mit der Bahn oder dem Bus anreisen, haben einen Anspruch auf Erstattung der jeweiligen Fahrkarte in voller Höhe einer Fahrkarte der 2. Beförderungsklasse. Sitzplatzreservierungen sind nicht erstattungsfähig. Alle Mitglieder sind angehalten Nahverkehrszüge zu benutzen.
  - b. Mitglieder, die mit einem privaten Kfz anreisen, haben einen Anspruch auf Wegstreckenentschädigung in Form einer Kilometerpauschale. Diese beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es wird auf ganze Kilometer aufgerundet. Nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die Wegstreckenentschädigung erhöht sich bei Fahrgemeinschaften pauschal um 10,00 € pro Mitfahrer.
  - c. Flugtickets werden nicht erstattet.
  - d. Fahrkarten für Fährüberfahrten sind insoweit erstattungsfähig, als dass sie aufgrund der Wohn- oder Arbeitssituation des jeweiligen Mitgliedes erforderlich sind.
- (4) Parktickets sind erstattungsfähig, sofern sie notwendig waren. Über die Notwendigkeit entscheidet das StuPa.
- (5) Kosten für die Beförderung mit einem Taxi sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Das StuPa kann von dieser Regelung abweichen, sollte eine Beförderung mit dem Taxi notwendig sein.
- (6) Für die Erstattung der Reisekosten für freiwillige Helfer, die nicht Mitglied des StuPas sind, gilt dieser Paragraph entsprechend.

### § 2 Tagegeld

- (1) Mitglieder des StuPas haben einen Anspruch auf Tagegeld, wenn
  - a. Eine Sitzung des StuPas mehr als drei Stunden dauert.
  - b. Eine Veranstaltung/Aktion des StuPas mehr als drei Stunden dauert.
  - c. Ein Mitglied einen Termin außerhalb einer Sitzung oder einer Veranstaltung des StuPas im Rahmen seines Amtes wahrnimmt.
  - d. Eine Kassenprüfung stattfindet. Auch die berufenen Kassenprüfer haben einen Anspruch auf das Tagegeld.
- (2) Das Tagegeld beträgt 10,00 €. Eventuell gewährte Verpflegung wird in voller Höhe auf das Tagegeld angerechnet.
- (3) Das Tagegeld ist ohne Antrag auszuzahlen. Neben dem Tagegeld besteht kein Anspruch auf eine weitere Aufwandsentschädigung.



### § 3 Sonstige Auslagen, Verauslagungen

Sonstige Auslagen oder Verauslagungen sind gegen Belege erstattungsfähig, sofern die Ausgaben vom StuPa beschlossen wurden oder nachträglich genehmigt werden.

### § 4 Eintritt zu Veranstaltungen des StuPas

- (1) Mitglieder des StuPa haben zu allen Veranstaltungen des StuPas kostenlosen Zugang. Die Kosten sind dabei aus dem Haushalt des StuPas zu entnehmen.
- (2) Dies gilt auch für freiwillige Helfer.
- (3) Das StuPa entscheidet über die Übernahme der Kosten mit Beschluss.

### § 5 StuPa-Pullover

Jedes neue StuPa kann beschließen für seine Mitglieder sog. StuPa-Pullover anfertigen zu lassen. Die Kosten sind dabei aus dem Haushalt des StuPas zu entnehmen.

## 2. Kapitel *Förderungsmöglichkeiten für Studierende*

### § 6 Diplomierungsball

- (1) Jeder Diplomierungsjahrgang hat grundsätzlich einen Anspruch auf finanzielle Förderung durch das StuPa.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der aktuellen Haushaltslage.
- (3) Die Förderung ist schriftlich oder digital beim Präsidium des StuPas zu beantragen.
- (4) Über die Förderung entscheidet das StuPa durch Beschluss.

### § 7 Förderung studentischer Initiativen

- (1) Studierende der HR Nord können beim StuPa die Förderung studentischer Initiativen beantragen. Diese umfasst insbesondere: Exkurse, Studienfahrten, wissenschaftliche Vorträge, Partys oder Aktionen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder digital beim Präsidium des StuPas einzureichen. Er muss beinhalten:
  - a. Name des Antragsstellers und Studiengruppe
  - b. Die Höhe der gewünschten Förderung
  - c. Verwendungszweck der Förderung
- (3) Das StuPa entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der aktuellen Haushaltslage.
- (4) Über die Verwendung der Förderung ist vom Antragssteller Buch zu führen. Ausgaben sind zu belegen. Nichtverwendete Beträge sind dem Haushalt des StuPas zurückzuführen.
- (5) Die Buchführung wird vom Haushaltsausschuss überwacht. Der Antragssteller ist ihm rechenschaftspflichtig.

### § 8 Förderung des Hochschulsports

- (1) Der Hochschulsport wird vom StuPa gefördert. Mannschaften können die Förderung beim StuPa beantragen. Sportveranstaltungen werden ebenfalls gefördert.
- (2) Studierende, die im Hochschulsport aktiv sind, können Trikots mit dem Branding der HR Nord über das StuPa leihen. Neuanschaffungen werden gefördert.



(3) § 6 II – V gelten entsprechend.

### *3. Kapitel      Schlussvorschriften*

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die Grundlagenbeschlüsse vom 05.10.2009, 20.04.2010, 20.05.2010, 06.06.2013, 16.12.2013 und vom 28.09.2021 aufgehoben.

#### § 10 Sunset-Klausel

Diese Richtlinie ist in jedem Haushaltsjahr neu vom StuPa zu beschließen.